

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Meldegesetz Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Nur einzelne Antragsteller oder Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag begehen. Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum (diamantene, eiserne oder Gnadenhochzeit) begehen.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen. Einwilligungen nur für einzelne Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie nur für bestimmte Presse- und Rundfunkstellen lässt das Gesetz nicht zu.

Gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Gemäß § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt wer-

den. Die Erteilung solcher automatisierten Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Von dem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postwege oder schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden. Nur bestimmte anfragende Stellen von der Auskunftserteilung über das Internet auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden jährlich dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift.

Bis zum 31. März 2015 sind die Daten der im Jahre 2016 volljährig werdenden Personen zu übermitteln.

Die Betroffenen haben nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Neuss, - Bürgeramt -, 41456 Neuss, eingelegt bzw. erteilt werden.

Neuss, den 11.09.2014

Der Bürgermeister, In Vertretung, Hahn, Beigeordneter